

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 22

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 22, Rn. X

BGH 5 StR 450/11 - Beschluss vom 13. Dezember 2011 (LG Kiel)

Täter-Opfer-Ausgleich; Strafzumessung (Beruhen).

§ 46 StGB; § 46a StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 21. Juli 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen; jedoch wird aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts die Tagessatzhöhe für die verhängten Einzelgeldstrafen auf 20 € festgesetzt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Angesichts der milden Strafe nimmt der Senat hier die enge Auslegung des § 46a StGB hin.

1